

2.2.2 A. Allgemeines

3. Als Regelversorgung ist feststehender Zahnersatz grundsätzlich indiziert, wenn eine natürliche Gegenbezahnung vorhanden ist. Funktionstüchtiger feststehender und Kombinations-Zahnersatz oder zeitgleich einzugliedernder feststehender und Kombinations-Zahnersatz werden der natürlichen Gegenbezahnung gleichgestellt.

Bei Vorliegen einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer (Modellgussklammerprothese, Totalprothese) ist feststehender Zahnersatz, soweit nicht mehr als 4 Zähne je Kiefer fehlen, grundsätzlich indiziert bei der Versorgung einer zahnbegrenzten Lücke mit einem fehlenden Zahn je Seitenzahngeliet sowie bei der Versorgung von bis zu zwei Einzelzahnlücken oder einer Lücke mit bis zu vier nebeneinander fehlenden Zähnen im Schneidezahngeliet.

Bei der Versorgung mit Zahnersatz soll eine funktionell ausreichende Gegenbezahnung vorhanden sein oder im Laufe der Behandlung hergestellt werden.

Kommentar:

Ziffer 3 Abschnitt A Allgemeines der Festzuschnitt-Richtlinien stellt klar, dass als Regelversorgung feststehender Zahnersatz grundsätzlich indiziert ist, wenn eine natürliche Gegenbezahnung vorhanden ist. Funktionstüchtiger feststehender und Kombinations-Zahnersatz oder zeitgleich einzugliedernder feststehender und Kombinations-Zahnersatz werden der natürlichen Gegenbezahnung gleichgestellt.

Das geforderte Vorhandensein einer natürlichen Gegenbezahnung ist so zu verstehen, dass der Gegenkiefer funktionell ausreichend bezahnt bzw. versorgt sein muss. Dies bedeutet im jeweiligen Einzelfall, dass nicht zwingend eine komplette Bezahnung von Zahn 7 bis Zahn 7 vorhanden sein muss. Unterschiedlicher Bedarf und unterschiedliche Bedürfnisse der Patienten (z.B. in Abhängigkeit vom Lebensalter, vom medizinischen Allgemeinzustand, vom allgemeinen Zustand des stomatognathen Systems) hinsichtlich der Anforderung an eine ausreichende Funktionalität der Gegenbezahnung müssen auch auf der Basis des Festzuschnittsystems solange Berücksichtigung finden können, solange sie medizinisch nachvollziehbar bleiben.

Es kann nicht angehen, dass durch die Einstufung in eine Festzuschnittgruppe ein Zwang entsteht, bei einem Patienten, der jahrelang beschwerdefrei mit einer verkürzten Zahnreihe zufrieden ist, eine Modellgussprothese anzufertigen, wenn beispielsweise ein Einzelzahn überkront werden muss oder aber andernfalls die Gewährung eines Festzuschnitts für die notwendige Versorgung dieses Einzelzahnes unterbleibt.

So kann bei einem älteren Patienten eine Zahnreihe durchaus bis einschließlich Zahn 5 bei zehn Antagonistenpaaren ausreichend sein. Bei einem jün-

geren Patienten hingegen wird schon distal von Zahn 6 die Notwendigkeit des Ersatzes verloren gegangener Zähne kritisch zu überprüfen sein.

Dabei wird in Ziffer 3 Abschnitt A Allgemeines der Festzuschuss-Richtlinien zusätzlich klargestellt, dass bei Vorliegen einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer (Modellgussklammerprothese, Totalprothese) festsitzender Zahnersatz, soweit nicht mehr als 4 Zähne je Kiefer fehlen, grundsätzlich nur indiziert ist bei der Versorgung einer zahnbegrenzten Lücke mit einem fehlenden Zahn je Seitenzahnggebiet sowie bei der Versorgung von bis zu zwei Einzelzahnlücken oder einer Lücke mit bis zu vier nebeneinander fehlenden Zähnen im Schneidezahnggebiet.

Hierbei handelt es sich um eine **versicherungstechnische Grenze**, die die Versorgung mit festsitzendem Zahnersatz bei Vorliegen einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer (Modellgussklammerprothese, Totalprothese) auf

- **eine** zahnbegrenzte **Lücke** mit einem fehlenden Zahn **je Seitenzahnggebiet**,
- **bis zu zwei Einzelzahnlücken** im **Schneidezahnggebiet** und
- **einer Lücke** mit **bis zu vier** nebeneinander fehlenden Zähnen im **Schneidezahnggebiet**

einschränkt.

Diese Einschränkung ist zahnmedizinisch nicht nachvollziehbar. Dies soll an folgendem Beispiel deutlich gemacht werden:

Beispiel 1

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund																	
TP																	
R							KV	BV	KV								
B	f						f								f		
	18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38
B	f		e	e	e		e	e		e	e			e		e	e
R																f	
TP																	
<small>Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)</small>																	

Erläuterung:

Im vorliegenden Fall sind die Kriterien der Nr. 3 Abs. 2 erfüllt. Der Unterkiefer ist mit einer Modellgussprothese versorgt. Im Oberkiefer fehlen nicht mehr als vier Zähne. Es handelt sich um zwei Einzelzahnlücken im Schneidezahnggebiet.

Damit ist festsitzender Zahnersatz die Regelversorgung dieses Befundes.

Aus den Bestimmungen des Abschnitts A „Allgemeines“ Ziffer 3 kann man ableiten, dass zur Befundbestimmung immer die Zahnreihe mindestens von Zahn 7 bis Zahn 7 betrachtet werden muss. Die tatsächlich durchgeführte Versorgung jedoch, die die Festzuschüsse auslöst, muss nicht zwingend alle Zähne der Zahnreihe von 7 nach 7 ersetzen. Auch eine verkürzte Zahnreihe kann im individuellen Fall funktionell ausreichend sein (siehe oben).

Der Festzuschuss wird dann gewährt, wenn die den Befund auslösende klinische Situation den Richtlinien gemäß medizinisch sinnvoll, d.h. auch funktionell ausreichend, versorgt wird. Bestehen Zweifel hierüber, so sind diese ggf. durch ein medizinisches Gutachten zu klären.